



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 21 161/23-II/1/86

Betr.: Durchführungsgesetz zum
 Washingtoner Artenschutz-
 Übereinkommen;
 Begutachtungsverfahren

An

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für Familie, Jugend u. Konsumentenschutz
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
5. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
6. Bundesministerium für Bauten und Technik
7. Bundesministerium für Finanzen
8. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
9. Bundesministerium für Inneres
10. Bundesministerium für Justiz
11. Bundesministerium für Landesverteidigung
12. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
13. Bundesministerium für soziale Verwaltung
14. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
15. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
16. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
17. Rechnungshof
18. Oesterreichische Nationalbank
19. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
20. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
21. Österreichischer Arbeiterkammertag
22. Vereinigung Österreichischer Industrieller
23. Österreichischer Gewerkschaftsbund
24. Amt der Burgenländischen Landesregierung
25. Amt der Kärntner Landesregierung
26. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Min. Rat Mag. Brandsteidl

Klappe 5768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anzuführen.

Dr. Klawans

Gesetzesentwurf	
Zl.	48 - GE/19 86
Datum	1986 07 11
Verteilt	1986-07-11 <i>[Signature]</i>

./.

27. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
28. Amt der Salzburger Landesregierung
29. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
30. Amt der Tiroler Landesregierung
31. Amt der Vorarlberger Landesregierung
32. Amt der Wiener Landesregierung
33. Verbindungsstelle der Bundesländer
34. Parlamentsklub der FPÖ
35. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
36. Bundeskonferenz der Kammer der freien Berufe Österreichs
Bauernmarkt 8, 1010 Wien
37. Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände
Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien
38. Österreichische Akademie der Wissenschaften
Limnologisches Institut, z.Hd.Herrn Prof.Dr.H.LÖFFLER
39. Internationalen Rat für Vogelschutz, Österr.Sektion
Burgring 7, Postfach 417, 1014 Wien
40. Bundesleitung der Naturfreundejugend
Viktoriagasse 6, 1150 Wien
41. Präsidium des Österreichischen Naturschutzbundes
Arenbergstraße 10, 5020 Salzburg
42. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
zu Hd.Herrn Dr.E.BIRKENMEIER
43. Naturhistorisches Museum
zu Hd.Herrn Dr.BAUER und Frau Dir.Dr.Friederike WEISS-SPITZEN
BERGER
44. Tiergartenverwaltung Schönbrunn
zu Hd.Herrn Hofrat Dr.FIEDLER
45. World Wildlife Fund
zu Hd.Herrn Dipl.Ing.Winfried WALTER
Ottakringerstraße 114-116, 1160 Wien

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beehrt sich, in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl. Nr. 189/1982, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 15. September 1986 zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Termin eine do. Stellungnahme nicht vorliegen, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken vorliegen.

./.

- 3 -

Die Novelle berücksichtigt die seit dem Inkrafttreten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vor vier Jahren gewonnenen Erfahrungen aus der praktischen Vollziehung und soll einen verbesserten Schutz lebender Tiere durch eine Reduzierung von Umgehungsmöglichkeiten der Kontrolle bewirken. Weiters soll der Strafrahmen dem Wert insbesondere lebender Tiere angemessenere Möglichkeiten der Sanktionierung bieten.

Der vorliegenden Aussendung wird eine Grundlage für die Transponierung von Beschlüssen der Vertragsparteien des Übereinkommens in die österreichische Rechtsordnung nachgereicht. Sie soll als Grundlage dafür dienen, rascher als es derzeit möglich ist, Änderungen in den Anlagen Rechnung zu tragen.

Alle im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme direkt an do. zu übermitteln.

Wien, am 8. Juli 1986

Beilage

Für den Bundesminister :

W a a s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl.Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Wiederausfuhrbescheinigung nach Abs. 1 lit. a für ein lebendes Exemplar darf nur ausgestellt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorgelegt wird,

- a) welcher der im Anhang I oder II des Übereinkommens genannten Arten das Exemplar zuzurechnen ist und
- b) sich vergewissert zu haben, daß das Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird."

2. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten sowie von lebenden Exemplaren der im Anhang II des Über-

./.

- 2 -

einkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung und
- b) eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf für Exemplare, Teile und Erzeugnisse der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und
- c) das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von anderen als lebenden Exemplaren, sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.

./.

(4) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet wurde oder unverändert wieder ausgeführt wird,

vorgelegt wird.

(5) Bei der Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen einer im Anhang III des Übereinkommens angeführten Art aus jenem Vertragsstaat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang veranlaßt hat, ist überdies eine Ausfuhrbewilligung dieses Staates vorzulegen.

(6) Die in den Abs. 1 und 3 bis 5 vorgesehenen Bewilligungen und Bescheinigungen des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes können durch die Bescheinigung des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes ersetzt werden,

- a) daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder
- b) daß es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar, einen Teil eines solchen Exemplars oder ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt."

./.

- 4 -

3. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen von Arten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens angeführt sind, aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung,
- b) ein einer Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung vergleichbares Dokument, das von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates ausgestellt ist, und
- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, daß die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgt.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf für die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betroffenen Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und
- c) das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

./.

(3) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet oder unverändert wieder ausgeführt wird, und
- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, daß die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

vorgelegt werden."

4. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Bewilligungen oder Bescheinigungen gemäß §§ 3 bis 6 sind nicht erforderlich für andere als lebende Exemplare des Anhanges I, sowie für Teile und Erzeugnisse, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, es sei denn,

- a) daß sie im Anhang I zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates erworben wurden, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und nun in diesen Staat eingeführt werden sollen, oder
- b) daß sie im Anhang II zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in jenem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte und die Ausfuhr an das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung gebunden ist, und in der Folge in den Staat eingeführt werden sollen, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat."

./.

5. § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) Die in den §§ 3 bis 6 vorgesehenen Bewilligungen oder Bescheinigungen können durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ersetzt werden, sofern es sich um Verkehre mit Exemplaren handelt, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer anderen nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung handelt, wenn

- a) der Exporteur oder Importeur diese Exemplare mit allen erforderlichen Angaben beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anmeldet,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt, daß es sich um Exemplare handelt, die erworben wurden, bevor das Übereinkommen auf sie anzuwenden war, oder die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangen sind, und
- c) die zuständige Behörde bescheinigt, sich vergewissert zu haben, daß jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet ist."

6. § 9 lautet:

"§ 9. (1) Zur Erteilung von Bewilligungen und Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a, § 5 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 1 lit. a und c und Abs. 3 lit. c und § 7 Abs. 4 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

(2) Als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b

./.

und Abs. 4 lit. b und c ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde anzusehen."

7. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Soweit nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach §§ 3 bis 6 erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt,
2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vortäuscht.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile und Erzeugnisse sind samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 17 VStG in der Fassung BGBl.Nr. 101/1977 zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären."

8. § 13 entfällt.

9. § 14 erhält die Bezeichnung "§ 13".

./.

- 8 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit _____ in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 13 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl.Nr. 189/1982, in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

V O R B L A T T

1. Problem

Bei der Vollziehung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und des zu seiner Durchführung erlassenen Bundesgesetzes hat sich gezeigt, daß zur Vermeidung von Umgehungen des Übereinkommens eine verstärkte Kontrolle durch Ausdehnung der Einfuhrbewilligungspflicht, sowie eine Erhöhung des Strafrahmens wünschenswert sind.

2. Lösung

Einführung der Einfuhrbewilligungspflicht für lebende Exemplare des Anhanges II bei der Einfuhr aus Mitgliedsländern, sowie für alle Einfuhren aus Nichtmitgliedsländern, Ausnahme lebender Exemplare des Anhanges I von der Sonderregelung für den Reiseverkehr. Anhebung der Obergrenze für die Geldstrafe.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen werden voraussichtlich weder auf Bundes-, noch auf Landesebene zusätzliche Kosten verursachen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Österreich ist dem Übereinkommen vom 3. März 1973, BGBl.Nr. 188/1982, über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen mit Wirkung vom 27. April 1982 beigetreten. Am gleichen Tage ist auch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl.Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 in Kraft getreten. In den seither vergangenen vier Jahren hat sich auf Grund der bei Vollziehung des Übereinkommens und des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen gezeigt, daß die Vollziehung in einigen Punkten verbessert werden kann und soll.

So wurde es insbesondere als nachteilig empfunden, daß Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen, wie sie gemäß Artikel XV des Übereinkommens auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, in Österreich nicht, wie vorgesehen, 90 Tage nach Annahme der Änderung in Kraft treten können, sondern erst nachdem die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien dem Nationalrat vorgelegt und von diesem genehmigt wurden. Österreich ist daher gezwungen, jeweils einen Vorbehalt einzulegen, der erst nach Abschluß des parlamentarischen Verfahrens wieder zurückgezogen werden kann. Die Änderungen treten daher in Österreich später als in den anderen Mitgliedstaaten in Kraft, was ebenso unbefriedigend ist, wie die Tatsache, daß Vorbehalte gegen Änderungen eingelegt werden müssen, die durchaus die Zustimmung Österreichs gefunden haben, ja sogar von Österreich beantragt wurden. Es wird daher notwendig sein, einen Weg zu finden, der es ermöglicht, daß die beschlossenen und von Österreich gebilligten Änderungen der Anhänge I und II ebenso wie in anderen Mitgliedstaaten innerhalb der vorgesehenen Frist in Kraft treten können. Das kann jedoch in verfassungskonformer Weise nicht im Durchführungsgesetz zum Übereinkommen geregelt werden, sondern durch andere legislative Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen.

./.

Dagegen werden andere Erkenntnisse aus der praktischen Vollziehung sehr wohl im Durchführungsgesetz zu regeln sein. Dies gilt insbesondere für die Einführung der Bewilligungspflicht für die Einfuhr lebender Exemplare auch des Anhanges II, sowie für sämtliche Importe aus Nichtmitgliedstaaten, für die Beschränkung der Ausnahmen von der Einfuhrbewilligungspflicht im Reiseverkehr und für die Anhebung des Strafrahmens.

Künftig soll die Einfuhr lebender Tiere auch dann, zusätzlich zur Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes, einer Einfuhrbewilligung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bedürfen, wenn die betreffende Art nur im Anhang II zum Übereinkommen angeführt ist. Dadurch soll die Kontrolle dieser Einfuhren verbessert und einer Umgehung des Übereinkommens, insbesondere durch Vorlage gefälschter oder zu Unrecht ausgestellter Ausfuhrdokumente, vorgebeugt werden. Aus dem gleichen Grunde sollen sämtliche Einfuhren aus Nichtmitgliedsländern künftig der Einfuhrbewilligungspflicht unterworfen sein.

Weiters sollen lebende Exemplare des Anhanges I künftig auch dann einer Einfuhrbewilligung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bedürfen, wenn sie als "Gegenstände zum persönlichen Gebrauch" oder als "Hausrat", also praktisch als Haustiere qualifiziert werden und daher gemäß Artikel VII des Übereinkommens von den Sonderbestimmungen für derartige Einfuhren erfaßt wären. Es hat sich nämlich gezeigt, daß diese Bestimmung dazu benützt werden kann, die Zielsetzungen des Übereinkommens zu umgehen.

Vielfach wurde auch der Strafrahmen des § 12 Abs. 1 als unzureichend kritisiert, weil der Wert besonders seltener und gerade darum besonders begehrter Exemplare häufig ein Vielfaches der derzeit mit S 30.000 bemessenen Obergrenze der Geldstrafe beträgt und die angedrohte Strafe in keiner Weise abschreckend wirkt. Die Obergrenze für die Geldstrafe soll daher auf das Zehnfache des derzeitigen Betrages angehoben werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 2):

Seitens der Bundesländer wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 in der gegenwärtigen Fassung zu Zweigeleisigkeiten führen und überdies von den wissenschaftlichen Behörden nur schwer sinnvoll zu vollziehensind. Es wurde vorgeschlagen, dem § 4 Abs. 2 eine lit. c anzufügen, derzufolge die Bescheinigung der zuständigen Behörde nicht erforderlich sein soll, wenn das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im gleichen Zustand wieder ausgeführt wird, in dem es aus einem Signatarstaat eingeführt wurde. Da das Argument der Bundesländer, daß ihnen eine tatsächliche Kontrolle nur schwer möglich ist, offenkundig auch für Exemplare, Teile oder Erzeugnisse Geltung hat, die nach Be- oder Verarbeitung wieder ausgeführt werden, erschien es angebracht, auch diese Wiederausfuhren in die Neuregelung einzubeziehen. Außerdem ist gemäß § 4 Abs. 3 eine weitere Voraussetzung für die Ausstellung einer Wiederausfuhrbescheinigung, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis zuvor in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen nach Österreich eingeführt wurde. Diese Voraussetzung wird vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie geprüft und kann auch nur von ihm geprüft werden. Wenn sie aber vorliegt, erscheint es überflüssig, auch die wissenschaftliche Behörde zu befassen. Nur bei lebenden Exemplaren ist dies nach wie vor notwendig, weil die wissenschaftliche Behörde prüfen muß, ob die Transportbedingungen den Vorschriften des Übereinkommens entsprechen.

Es ist ferner nicht notwendig, die Neuregelung auf Exemplare, Teile und Erzeugnisse einzuschränken, die aus Mitgliedstaaten eingeführt wurden. Auch bei der Wiederausfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen, die zuvor aus Nichtmitgliedstaaten eingeführt wurden, gilt als Voraussetzung für die Ausstellung einer Wiederausfuhrbescheinigung, daß die seinerzeitige Einfuhr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens erfolgt sein muß. Dies zu prüfen wird umso leichter sein, wenn - wie vorgesehen - die Einfuhrbewilligungspflicht für alle Importe aus Nichtmitgliedstaaten eingeführt wird.

./.

Zu Art. I Z. 2 (§ 5):

Das Übereinkommen schreibt nur für Exemplare, Teile und Erzeugnisse der im Anhang I angeführten Arten zwingend vor, daß neben der erforderlichen Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes auch eine Einfuhrbewilligung des Einfuhrlandes vorliegen muß. Dementsprechend schreibt auch § 5 des Durchführungsgesetzes in der gegenwärtigen Fassung nur bei der Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I angeführten Arten die Vorlage einer vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ausgestellten Einfuhrbewilligung als Voraussetzung für die zollamtliche Abfertigung vor. Diese Regelung, obwohl durchaus im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens, wurde vielfach als unbefriedigend angesehen, weil sie eine rechtzeitige Unterbindung von Importen auf Grund gefälschter oder gestohlener Ausfuhrdokumente erschwert. Es soll daher die Einfuhrbewilligungspflicht auch auf lebende Exemplare von im Anhang II angeführten Arten ausgedehnt werden, um auf diese Weise eine verstärkte Kontrolle und eine zuverlässigere Unterbindung illegaler Importe zu ermöglichen.

Weiters soll durch eine entsprechende Änderung im Wortlaut des § 5 Abs. 6 klargestellt werden, daß die Bescheinigung des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes, daß ein Exemplar, Teil oder Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand oder daß es sich um in Gefangenschaft gezüchtete Tiere oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangene Pflanzen handelt, nur die sonst erforderlichen Bewilligungen und Bescheinigungen dieses Ausfuhrlandes ersetzen kann, nicht aber allfällige Bewilligungen und Bescheinigungen, die von österreichischen Behörden im Zusammenhang mit einem Import ausgestellt werden müssen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 6):

§ 6 regelt die Einfuhr aus Staaten, die nicht dem Übereinkommen angehören. In solchen Fällen kann gemäß Art. X des Übereinkommens an Stelle der für die Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrdokumente ein vergleich-

./.

- 3 -

bares Dokument akzeptiert werden, das von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates ausgestellt ist. Gerade bei Importen aus Nichtmitgliedstaaten, die nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden sind, ist die Gefahr einer Verletzung der Zielsetzungen des Übereinkommens groß und ein Bedürfnis nach verstärkter Kontrolle gegeben. Es ist daher vorgesehen, daß Importe aus Nichtmitgliedstaaten auf jedem Fall der Einfuhrbewilligungspflicht unterliegen sollen. Weiters wird, analog zu § 5 Abs. 6, klargestellt, daß die "vergleichbaren Dokumente" des Ausfuhrstaates nur die Ausfuhr- oder Wiederausfuhrdokumente ersetzen, die im Falle einer Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat vorzulegen wären, nicht aber die von österreichischen Behörden im Zusammenhang mit einer Einfuhr auszustellenden Bewilligungen und Bescheinigungen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 7 Abs. 1):

§ 7 Abs. 1 sieht in Übereinstimmung mit Art. VII Abs. 3 des Übereinkommens vor, daß Exemplare den Aus- und Einfuhrbestimmungen nur beschränkt unterliegen, wenn sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind. In der Praxis hat sich gezeigt, daß gerade diese Bestimmung eine Möglichkeit bietet, das Übereinkommen zu umgehen, etwa wenn Personen, die sich nur vorübergehend, etwa zum Zwecke des Studiums, in Österreich aufhalten, bei der Rückkehr von Auslandsreisen Exemplare geschützter Arten mit sich führen und behaupten, daß diese Exemplare als eine Art von Haustier für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Es ist in der Praxis nicht kontrollierbar, ob dies den Tatsachen entspricht oder ob diese Tiere ehestens an einen Tierhändler veräußert werden oder überhaupt im Auftrag und gegen Honorar besorgt und eingeführt wurden. Um derartigen, den Zielsetzungen des Übereinkommens klar widersprechenden Praktiken einen Riegel vorzuschieben, soll künftig für lebende Exemplare des Anhanges I keine Ausnahme gelten, auch wenn sie, angeblich oder tatsächlich, für den persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind. Es wird daher für lebende Exemplare des Anhanges I auf jeden Fall eine Einfuhrbewilligung erforder-

./.

lich sein und so besser als bisher geprüft werden können, ob es sich tatsächlich um Tiere für den persönlichen Gebrauch handelt oder ob die Tiere in Wirklichkeit für den Handel bestimmt sind.

Zu Art. I Z. 5 (§ 7 Abs. 4)

§ 7 Abs. 4 sieht in Übereinstimmung mit Art. VII Abs. 7 des Übereinkommens ein erleichtertes Verfahren für den Verkehr mit Exemplaren vor, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer anderen nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören. Ohne die materielle Substanz dieser Regelung zu ändern soll klargestellt werden, daß die sonst erforderlichen Bewilligungen und Bescheinigungen durch eine Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 9)

Die verschiedenen, unter Z. 1. bis 6. erwähnten Änderungen und Ergänzungen erfordern eine Anpassung der im § 9 enthaltenen Zuständigkeitskataloge.

Zu Art. I Z. 7 (§ 12 Abs. 1 und 2):

§ 12 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes sieht derzeit als Höchstgrenze für die Geldstrafen einen Betrag von 30.000 Schilling vor. Dieser Betrag wurde vielfach als absolut unzureichend angesehen. In der Tat beträgt der Wert von seltenen und gesuchten Exemplaren geschützter Arten oft ein Vielfaches dieser Summe. Die Obergrenze für die zu verhängende Geldstrafe ist daher offensichtlich zu niedrig und soll auf das Zehnfache erhöht werden.

Weiters hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Beschlagnahme und des Verfalls von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen sehr unterschiedlich vorgegangen sind. Es wird daher vorgesehen, daß Exemplare, Teile und Erzeugnisse, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 17 VStG zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären sind.

./.

- 5 -

Verschiedentlich wurde auch der Wunsch geäußert, eine Bestimmung einzuführen, wonach der vom Straftäter lukrierte Gewinn im Zuge des Strafverfahrens einzuziehen wäre. Diesem Verlangen ist jedoch ohnehin durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 8 des § 12 bereits Rechnung getragen. Da die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile und Erzeugnisse ohnehin zu beschlagnahmen sind bzw. der Täter zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen ist, der dem Wert des Exemplares entspricht, und da schwer vorstellbar ist, daß der vom Täter zu lukrierende Gewinn höher sein könnte, als der Wert des Exemplares, das er widerrechtlich dem Handel zugeführt hat oder zuführen wollte, wird er auf diese Weise ohnehin seines widerrechtlichen Gewinnes beraubt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 13)

Im Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zum Artenschutzübereinkommen befanden sich zahlreiche Exemplare, Teile und Erzeugnisse geschützter Arten durchaus legal auf österreichischem Hoheitsgebiet. Es war notwendig, hierfür eine Übergangsregelung zu schaffen. Nunmehr ist dies jedoch nicht mehr erforderlich. Soferne derartige Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus Österreich wieder ausgeführt werden sollen, stößt die Ausstellung von entsprechenden Bewilligungen oder Bescheinigungen auf keine Schwierigkeiten. § 13 wird daher ersatzlos aufgehoben.

BEILAGE ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzesentwurfes und des derzeit geltenden Gesetzestextes

Gesetzesentwurf

§ 4. (2) Eine Wiederausfuhrbescheinigung nach Abs. 1 lit. a für ein lebendes Exemplar darf nur ausgestellt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorgelegt wird,

- a) welcher der im Anhang I oder II des Übereinkommens genannten Arten das Exemplar zuzurechnen ist und
- b) sich vergewissert zu haben, daß das Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

§ 5. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten sowie von lebenden Exemplaren der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung und
- b) eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine

Geltender Gesetzestext

§ 4. (2) Eine Wiederausfuhrbescheinigung nach Abs. 1 lit. a darf nur ausgestellt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorgelegt wird,

- a) welcher der im Anhang I oder II des Übereinkommens genannten Arten das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis zuzurechnen ist und
- b) sich vergewissert zu haben, daß jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird

§ 5. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung und
- b) eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine

Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf für Exemplare, Teile und Erzeugnisse der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und
- c) das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von anderen als lebenden Exemplaren, sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.

Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und
- c) das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.

(4) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet wurde oder unverändert wieder ausgeführt wird,

vorgelegt wird.

(5) Bei der Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen einer im Anhang III des Übereinkommens angeführten Art aus jenem Vertragsstaat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang veranlaßt hat, ist überdies eine Ausfuhrbewilligung dieses Staates vorzulegen.

(6) Die in den Abs. 1 und 3 bis 5 vorgesehenen Bewilligungen und Bescheinigungen des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes können durch die Bescheinigung des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes ersetzt werden,

- a) daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder

(4) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet wurde oder unverändert wieder ausgeführt wird,

vorgelegt wird.

(5) Bei der Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen einer im Anhang III des Übereinkommens angeführten Art aus jenem Vertragsstaat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang veranlaßt hat, ist überdies eine Ausfuhrbewilligung dieses Staates vorzulegen.

(6) Die in den Abs. 1 und 3 bis 5 vorgesehenen Bewilligungen oder Bescheinigungen können durch die Bescheinigungen des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes ersetzt werden,

- a) daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder

- b) daß es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar, einen Teil eines solchen Exemplars oder ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt.

§ 6. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen von Arten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens angeführt sind, aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung,
- b) ein einer Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung vergleichbares Dokument, das von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates ausgestellt ist, und
- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, daß die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zolllager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgt.

- b) daß es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar, einen Teil eines solchen Exemplars oder um ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt.

§ 6. Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen aus einem Land und die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr nach einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist zulässig, wenn die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist bei der zollamtlichen Ausgangsabfertigung oder bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung im Sinne des § 5 Abs. 1 durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf für die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betroffenen Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorge-sehene Empfänger über die geeigneten Einrich-tungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und
- c) das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwen-det werden soll.

(3) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land te- oder verarbeitet oder unverändert wieder ausgeführt wird, und

- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, daß die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

vorgelegt werden.

§ 7. (1) Bewilligungen oder Bescheinigungen gemäß §§ 3 bis 6 sind nicht erforderlich für andere als lebende Exemplare des Anhanges I, sowie für Teile und Erzeugnisse, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, es sei denn,

- a) daß sie im Anhang I zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates erworben wurden, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und nun in diesen Staat eingeführt werden sollen, oder
- b) daß sie im Anhang II zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in jenem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte und die Ausfuhr an das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung gebunden ist, und in der Folge in den Staat eingeführt werden sollen, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7. (4) Die in den §§ 3 bis 6 vorgesehenen Bewilligungen oder Bescheinigungen können durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe

§ 7. (1) Bewilligungen oder Bescheinigungen gemäß §§ 3 bis 6 sind nicht erforderlich für Exemplare, Teile und Erzeugnisse, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, es sei denn,

- a) daß sie im Anhang I zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates erworben wurden, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und nun in diesen Staat eingeführt werden sollen, oder
- b) daß sie im Anhang II zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in jenem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte und die Ausfuhr an das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung gebunden ist, und in der Folge in den Staat eingeführt werden sollen, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7. (4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann einen bewilligungs- und bescheinigungsfreien Verkehr mit Exemplaren gestatten,

und Industrie ersetzt werden, sofern es sich um Verkehre mit Exemplaren handelt, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer anderen nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung handelt, wenn

- a) der Exporteur oder Importeur diese Exemplare mit allen erforderlichen Angaben beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anmeldet,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt, daß es sich um Exemplare handelt, die erworben wurden, bevor das Übereinkommen auf sie anzuwenden war, oder die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangen sind, und
- c) die zuständige Behörde bescheinigt, sich gewissert zu haben, daß jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet ist.

§ 9. (1) Zur Erteilung von Bewilligungen und Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a, § 5 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 1 lit. a und c und Abs. 3 lit. c und § 7 Abs. 4 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören, wenn

- a) der Exporteur oder Importeur diese Exemplare mit allen erforderlichen Angaben beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anmeldet,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt, daß es sich um Exemplare handelt, die erworben wurden, bevor das Übereinkommen auf sie anzuwenden war, oder die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangen sind, und
- c) die zuständige Behörde bescheinigt, sich gewissert zu haben, daß jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet ist.

§ 9. (1) Zur Erteilung von Bewilligungen und Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a, § 5 Abs. 1 lit. a und § 6 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

(2) Als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b und Abs. 4 lit. b und c ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde anzusehen.

§ 12. (1) Soweit nicht ein gerichtlich zu ahnender Tatbestand vorliegt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach §§ 3 bis 6 erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt,
2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vortäuscht.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile und Erzeugnisse sind samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen unter den Voraus-

(2) Als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b und Abs. 4 lit. b und c ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde anzusehen.

§ 12. (1) Soweit nicht ein gerichtlich zu ahnender Tatbestand vorliegt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach §§ 3 bis 6 erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt,
2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vortäuscht.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile und Erzeugnisse können samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen beschlagnahmt

setzungen der §§ 39 und 17 VStG in der Fassung BGBl. Nr. 101/1977 zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären.

§ 13 entfällt.

§ 14 erhält die Bezeichnung "§ 13".

und für verfallen erklärt werden (§§ 39 und 17 VStG in der Fassung BGBl.Nr. 101/1977.

§ 13. Exemplare, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im österreichischen Zollgebiet befinden, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz.